

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Esslingen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten
- § 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Aufsicht
- § 8 Zu- und Abfahrt
- § 9 Registrierung/Abladen
- § 10 Rücknahmepflicht
- § 11 Verbote
- § 12 Gebühren
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Anlagenverbot
- § 16 Inkrafttreten

Abkürzungen:

AWB: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

AWS: Abfallwirtschaftssatzung

ElektroG: Elektro- und Elektronikgerätegesetz

LAbfG: Landesabfallgesetz

StVO: Straßenverkehrsordnung

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 20 und 21 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Esslingen (AWS) i. d. F. vom 29. Oktober 2015,

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 07. November 2019 folgende

Benutzungsordnung

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Im Landkreis stehen derzeit für die Abfallentsorgung für Abfälle aus dem Kreisgebiet folgende Arten von Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) zur Verfügung:

1. Bodenaushub- und Bauschuttdeponien (DK0 Deponien)
2. Entsorgungsstationen
3. Kompostierungsanlagen
4. Grünschnitt-Sammelplätze
5. Recyclinghöfe
6. Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Abfallentsorgungsanlagen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Bereich der Abfallentsorgungsanlage zusammenhängen.

Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

(1) Allgemeines

Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfallarten auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus der Deponieverordnung, vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungen sowie der AWS in der jeweils gültigen Fassung. Alle nach § 5 der AWS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht bei den Entsorgungseinrichtungen angeliefert werden. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen (AWB) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Für einzelne Abfallarten und bestimmte Entsorgungseinrichtungen gelten die nachstehenden Regelungen.

Der AWB ist berechtigt, die auf den nachstehend genannten Anlagen angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

(2) Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle werden nur auf den Entsorgungsstationen Blumentobel und Katzenbühl bis zu 1 m³ pro Anfallstelle angenommen. Die Vorgaben des „Merkbblatts Asbest“ sind zu beachten. Zugelassen sind nur Abfälle aus festgebundenem Asbest i. S. von § 6 AWS. Diese müssen vom Anlieferer staubdicht verpackt angeliefert und ohne Beschädigung der Verpackung abgeladen werden.

(3) Dämmmaterial (faserhaltig) AWS § 6

Die Anlieferung von bis zu 1 m³ pro Lieferung aus privaten Haushalten ist auf den Entsorgungsstationen möglich.

(4) Die Anlieferung von Dämmmaterial (belastet) bis 0,5 m³ pro Lieferung aus privaten Haushalten ist auf den Entsorgungsstationen möglich.

(5) Bioabfälle

Die Selbstanlieferung von Bioabfällen im Sinne von § 6 AWS ist auf allen Entsorgungseinrichtungen ausgeschlossen.

(6) Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte

Die Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur an folgenden Sammelstellen zulässig:

- Entsorgungsstationen

Blumentobel, Beuren

Katzenbühl, Esslingen

Sielminger Straße, Leinfelden-Echterdingen (Stetten)

- Recyclinghöfe

Hohenheimer Straße, Esslingen

Eichholz, Filderstadt

Großbettlingen

- Kompostwerk Kirchheim u. T.

- Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen

Die Geräte sind vollständig bzw. in Baugruppen (komplett) in die bereitgestellten Sammelbehältnisse für die einzelnen Gerätegruppen nach dem ElektroG einzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden. Die Eingabe hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr für andere besteht.

(7) Deponien für Bodenaushub und Bauschutt

Auf den Deponien für Bodenaushub und Bauschutt darf nur nicht oder nur gering belasteter Bodenaushub bzw. Bauschutt abgelagert werden. Maßgebend sind die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung.

Für Anlieferungen über 2 m³ je Anfallstelle ist eine Anlieferungserklärung einzureichen. Analysen müssen für Bauschutt und gering belasteten Bodenaushub bzw. für Auffüllungen zusätzlich auf eigene Kosten vorgelegt werden. Eine Anlieferung ist erst nach Freigabe durch den Abfallwirtschaftsbetrieb möglich.

Für größere Baustellen mit einer Anfallmenge an Bodenaushub > 3000 t ist der Anlieferungserklärung die „Verwertungsprüfung“ beizufügen.

Höher belasteter Bauschutt (DK1 und DK2) kann bis max. 1 m³ pro Anfallstelle angeliefert werden. Keine Kantenlänge darf größer wie 1,5 m sein.

(8) Entsorgungsstationen

An den Entsorgungsstationen werden insbesondere Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Baustellenabfälle jeweils bis zu 5 m³ Gesamtmenge pro Anlieferung, Althölzer, Kork, Altkleider und -schuhe, Schrott, Reifen und Verkaufsverpackungen (bis 0,5 m³ pro Tag) angenommen, welche im Gebiet des Landkreises Esslingen anfallen. Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

Auf den Entsorgungsstationen können Bodenaushub und Bauschutt (DK0, DK1, DK2) und sonstige mineralische Abfälle bis zu 1 m³ pro Anlieferung und Tag abgegeben werden.

(9) Kompostierungsanlagen

Auf den Kompostierungsanlagen werden verholzte Grünabfälle (z.B. Strauch- und Baumschnitt) angenommen. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m.

Die Anliefermengen sind auf 2 m³ pro Tag begrenzt. Größere Mengen können nur an den in § 4 (2) genannten Anlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.

Gras und Laub werden in Kleinmengen bis max. 0,5 m³ pro Tag nur dann von Privat kostenfrei auf den Kompostierungsplätzen angenommen, wenn dies den ordnungsgemäßen Kompostierungsprozess nicht behindert.

Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

(10) Grünschnitt-Sammelplätze

Auf den Grünschnitt-Sammelplätzen dürfen nur verholzte Grünabfälle (z. B. Strauch- und Baumschnitt) angeliefert werden. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 20 cm; maximale Länge 1,50 m. Nicht verholzte Grünabfälle wie z. B. Gras, Laub, Blumen und Stauden sind ausgeschlossen.

Die Anliefermengen sind auf 2 m³ pro Tag begrenzt. Größere Mengen können nur an den in § 4 (2) genannten Anlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.

Das angelieferte Material muss frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

(11) Recyclinghöfe

Auf den Recyclinghöfen werden haushaltsübliche Gesamtmengen (bis ca. 0,5 m³ pro Tag) insbesondere folgender Wertstoffe angenommen:

Altglas, Altpapier samt Kartonagen und Pappe, Schrott, Kork, sowie Verkaufsverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung, soweit Letztere in dem im Rahmen des Dualen Systems verwendeten Behältnissen angeliefert werden (Gelber Sack).

Die angelieferten Wertstoffe müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

§ 4

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Berechtigung zur Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen ergibt sich aus §§ 20 und 21 der AWS. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- (1) Zugelassene Benutzer der Entsorgungsstationen, Kompostierungsanlagen, Grünschnitt-Sammelplätze und Recyclinghöfe sind:
 - an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene private Haushalte
 - an die öffentliche Hausmüllabfuhr im Landkreis Esslingen angeschlossene Gewerbebetriebe und sonstige Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Behältern bis Typ 240er
- (2) Gebührenpflichtige Anlieferungen von verholzten Grünabfällen nach § 26 Abs. 1 AWS sind nur auf folgenden Entsorgungsanlagen möglich:
 - Entsorgungsstation Blumentobel, Beuren
 - Kompostierungsanlage Hohenheimer Straße, Esslingen
 - Kompostierungsanlage Eichholz, Filderstadt
 - Kompostwerk Kirchheim u. T.
 - Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Weißer Stein, Plochingen
 - Kompostierungsanlage Wendlingen

Großanlieferungen (über 10 m³ pro Tag) müssen mindestens einen Tag vor Anlieferung beim AWB angemeldet werden.

- (3) Zugelassene Benutzer der Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte sind private Haushalte, Gewerbebetreibende und Vertreiber im Landkreis Esslingen i. S. von § 3 Ziff. 5 und § 13 Abs. 1 ElektroG. Aus sonstigen Herkunftsbereichen werden nur Altgeräte angenommen, soweit die Beschaffenheit und Menge der Altgeräte mit Geräten in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Gewerbebetreibende oder Vertreiber können Altgeräte von Haushaltungen anliefern. Bei Mengen größer 20 Geräte ist die Anlieferung vorher anzumelden. Die Anlieferung kann erst nach Zuteilung des Anlieferungstermins erfolgen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden vom AWB festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6

Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Anlagenpersonals betreten und befahren werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen verboten.

Der Zutritt erfolgt ausschließlich zum Zweck der Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen. Nach dem Entsorgungsvorgang ist die Anlage unverzüglich zu verlassen.

Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Anlagenpersonal oder beauftragten Dritten gestattet.

§ 7

Aufsicht

Für jede Entsorgungsanlage wird vom AWB ein Anlagenleiter bestellt. Die Aufsicht über die Entsorgungsanlage wird vom Anlagenleiter ausgeübt. Der Anlagenleiter übt das Hausrecht bzw. die Anstaltsgewalt aus.

Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 8

Zu- und Abfahrt

- (1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Abfälle auf den Fahrzeugen sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang der Zufahrten vermieden wird.
- (3) Vor dem Verlassen der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (4) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 10 km/h, auf sonstigem Gelände Schrittgeschwindigkeit. Davon abweichende Geschwindigkeiten werden durch Verkehrszeichen angeordnet.
- (5) Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagenpersonals. Ampelsignale und Handzeichen des Anlagenpersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.
- (6) Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

§ 9

Registrierung/Abladen

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Dabei sind erforderlichenfalls die beim Abfallwirtschaftsbetrieb gebräuchlichen Vordrucke (z. B. Abfallbeseitigungsnachweis) zu verwenden.

Bei gewichtsbezogenen Abfallgebühren und vorhandener Fahrzeugwaagen sind die Anlieferer verpflichtet, bei der Einfahrt und Ausfahrt zur Registrierung des Ladegewichts über die Waage zu fahren.

Bei Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt muss das Fassungsvermögen der Behälter bzw. das Ladevolumen angegeben werden.

Werden diese Angaben verweigert, kann der Anlagenleiter das Fahrzeug zurückweisen.

- (2) Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.
- (3) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

- (4) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (5) Mit der Anlieferung übernimmt der Abfallerzeuger, oder falls dieser nicht ausreichend bestimmbar ist, der Anlieferer die Gewähr, dass keine der nach § 3 dieser Benutzungsordnung ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.
- (6) Das Eigentum an den beigebrachten Stoffen geht mit der Anlieferung auf den AWB über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt nach § 3 dieser Benutzungsordnung angelieferte und zurückgewiesene Stoffe.

§ 10

Rücknahmepflicht

- (1) Werden Abfälle angeliefert, die nach § 5 der AWS von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind oder die auf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach § 3 dieser Benutzungsordnung oder entsprechend der AWS nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich nach Weisung des Anlagenpersonals zurückzunehmen. Dabei eventuell entstehende Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Abfällen, welche bereits in Deponien eingebaut oder aber einem anderen Entsorgungsweg (z.B. Kompostierung, Wiederverwertung etc.) zugeführt worden sind und deren unerlaubte Anlieferung eventuell im Nachhinein festgestellt wurde.
- (3) Der AWB kann die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Anlieferers selbst veranlassen.

§ 11

Verbote

Das Auslesen, Aufsammeln und die Entnahme von Abfällen bzw. Wertstoffen wie z. B. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten ist untersagt.

§ 12

Gebühren

Der AWB erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der AWS in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal auf der Grundlage der AWS. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung, je nach den technischen Gegebenheiten der Abfallentsorgungsanlage.

§ 13

Haftung

Bezüglich der Haftung für Schäden gilt § 29 AWS.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 3 von der Beseitigung oder Verwertung ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und von der Entsorgungsanlage entfernt (§ 10)
- b) das Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 6)
- c) das Betriebsgelände ohne Erlaubnis des Betriebspersonals (§ 6) betritt
- d) auf der Entsorgungsanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt (§ 8)
- e) die in § 8 Abs. 4 festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet
- f) die angelieferten Abfälle nicht richtig deklariert (§ 9 Abs. 1)
- g) Abfälle an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 9 Abs. 2)
- h) Wertstoffe ohne Genehmigung auf der Entsorgungsanlage ausliest oder entnimmt (§ 11)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß AWS mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 31 der AWS bleiben unberührt.

10

§ 15

Anlagenverbot

Für die Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 gelten die Bestimmungen des § 30 AWS (Anlagenverbot) entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 09.11.2006 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 07.11.2019

gez.
Heinz Eininger
Landrat